

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1991

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(91/558/EGKS, EWG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3736/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2330/91 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Mai 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Mai 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 23. Oktober 1991

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 10. 10. 1991, S. 32 und 34.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Mai 1991
Argentinien	103,9600000
Jamaika	60,8000000
Jordanien	67,8600000
Jugoslawien	66,3100000
Libanon	23,6600000
Peru	344,3000000
Polen	19,7400000
Sambia	42,5500000
Sierra Leone	63,6500000
Simbabwe	38,9900000
Somalia	15,4000000
Syrien	178,3000000
UdSSR	136,4300000
Zaire	30,3500000